muß um so eher dem Richter vorbehalten bleiben, als die Forst= ordnung nicht etwa expressis verbis die Nichtigkeit verbotswidriger Beräußerungen vorschreibt, sondern über die privatrechtlichen Wirkungen einer ohne Genehmigung abgeschloffenen Beräuferung eine ausbrückliche Bestimmung nicht enthält, die privatrechtliche Bedeutung und Wirkung des öffentlich-rechtlichen Verbotes also vom Richter erst noch festgestellt werden muß. Auch sind ja die graubundnerischen Gemeindewaldungen nicht etwa dem privat= rechtlichen Verkehr überhaupt entzogen, sondern (mit Genehmigung des Kleinen Rathes) veräußerlich; es können also Privatrechte an benfelben an sich zweifellos übertragen werden. Dag bem Verbote der Forstordnung die praktische Spite abgebrochen werde, sofern dem Kleinen Rathe die Befugniß der Annullirung verbot3= widriger Beräußerungen nicht zugestanden werde, ist offenbar un= richtig; bleibt ja boch das Einschreiten gegen die Kehlbaren auf bem Disziplinar= und Strafwege vorbehalten und ist ber Kleine Rath auch berechtigt, die Gemeinde zu verhalten, den richterlichen Entscheid über die Gültigkeit der nicht bewilligten Beräußerung herbeizuführen.

4. War aber somit der Kleine Rath zum Erlasse seines Besschlusses vom 28. September 1888 versassungsmäßig nicht bestugt, so ist dieser Beschluß auch nicht dadurch gültig geworden, daß gegen denselben binnen der gesehlichen Frist eine Beschwerde nicht ergriffen wurde. Denn Entscheidungen, welche von Berwaltungsbehörden in Ueberschreitung ihrer versassungsmäßigen Besugnisse über Privatrechtsstreitigkeiten getroffen werden, sind nichtig und können nicht in Rechtskraft erwachsen; es kann daher auch gegen ihre Bollstreckung noch Beschwerde geführt werden. Demnach muß denn die Beschwerde gutgeheißen werden.

nach muß denn die Beschwerde gutgeheißen werder Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

 Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. — Atteintes portées à d'autres droits garantis.

8. Urtheil vom 14. März 1890 in Sachen Bügergemeinde Roggweil.

A. Der seit 1882 als Schmid in Kreuzegg, Gemeinde Rogg= weil, Kantons Thurgau, niedergelassene Rupert Hermann von Oberdischingen, Königreichs Würtemberg, bewarb sich im Jahre 1887 um die Aufnahme in das Bürgerrecht seiner Wohngemeinde Roaaweil; er wurde indeß am 10. Juli 1887 von der Gemeinde abgewiesen. Runmehr wandte er sich an die (ebenfalls thurgauische) Bürgergemeinde Halben; von dieser ein erftes Mal gleichfalls abgewiesen, erneuerte er sein Gesuch und wurde daraushin am 26. August 1888, nachdem er schon am 25. April 1887 die bundesräthliche Einburgerungsbewilligung erhalten hatte, in bas Bürgerrecht der Gemeinde Halben aufgenommen. Im Oktober 1888 ertheilte ihm der Große Rath bes Kantons Thurgau bas Rantonsbürgerrecht. Gestützt auf § 14 der thurgauischen Kantons= verfassung, wonach das Recht der Einbürgerung in seiner Wohn= gemeinde jedem Kantons= und Schweizerburger, welcher die geseb= lichen Bedingungen erfüllt, zugesichert ist, gelangte hierauf Bermann neuerdings an seine Wohngemeinde Roggweil mit dem Gesuche um Aufnahme in das Gemeindeburgerrecht; von der Gemeinde abermals abgewiesen, beschwerte sich Hermann beim Regierungsrathe des Kantons Thurgau; dieser erklärte am 31. Mai 1889 die Beschwerde für begründet und verhielt die Bürger= gemeinde Roggweil, den Hermann in's Bürgerrecht aufzunehmen. Hiegegen beschwerte sich die Burgergemeinde Roggweil beim Großen Rathe des Kantons Thurgau, indem sie die Anträge stellte, der Beschluß des Regierungsrathes vom 31. Mai 1889 sei aufzuheben, eventuell sei der Beschluß des Großen Rathes vom Oktober 1888, wonach Hermann in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen worden sei, aufzuheben, eventuellst solle der Große Rath erklären, dem Hermann sei für die Zukunft zu untersagen,

auf das Bürgerrecht in Halben Berzicht zu leisten. Zur Begrundung brachte fie in thatfachlicher Beziehung an, hermann habe fich gegenüber ber Gemeinde Halben verpflichtet, nach feiner dortigen Einbürgerung und seiner Naturalisation sich beförderlich um ein anderes Gemeindebürgerrecht, das heißt das jenige von Roggweil umzusehen und sofort nach Erlangung besselben auf das Bürger= recht von Halden zu verzichten. Zu Berficherung der Erfüllung dieser Berpflichtung habe er, außer der Bezahlung der üblichen Einfaufstare, eine Kaution von 1000 Fr. deponirt und ber Gemeinde Halden das Recht eingeräumt, von diefer Summe jähr= lich 200 Fr. für sich wegzunehmen, so lange er das Haldener Bürgerrecht beibehalte. Der Große Rath des Kantons Thurgau wies durch Beschluß vom 22. November 1889 die Beschwerde mit 46 gegen 38 Stimmen ab.

B. Gegen biesen Beschluß beschwert sich die Bürgergemeinde Roggweil mit Eingabe vom 9. Januar 1890 beim Bundesgericht. Sie beantragt Aufhebung bes Beschlusses bes thurgauischen Großen Rathes vom 18. November 1889, weil berselbe im Widerspruch stehe mit §§ 14 und 44 der thurgauischen Kantonsverfassung und Art. 5 der Bundesversassung, indem fie in rechtlicher Beziehung behauptet: Nach § 14 der thurgauischen Kantons= verfaffung habe allerdings jeder Kantons= und Schweizerburger das Recht, bei Erfüllung der gesetlichen Bestimmungen die bürgerliche Aufnahme in jede thurgauische Gemeinde zu verlangen. Da= gegen sei es, wie auch aus § 44 ber Kantonsverfassung sich ergebe, ber freien Entschließung der Bürgergemeinden anheimge= geben, ob ste andere Personen in ihr Bürgerrecht aufnehmen wollen. Diefes Recht der freien Entschließung durfe in keiner Weise verkummert werden. Es durfe auch nicht durch offenbare Umgehung des Gesetzes, möge diese nun durch einen Petenten allein oder unter Mitwirkung einer andern Gemeinde, in diefer oder jener Weise geschehen, beeinträchtigt werden. Letzterer Fall liege nun hier vor. Ein regelmäßig eingebürgerter Angehöriger ber thurgauischen Gemeinde Halben mußte allerdings in die Gemeinde Roggweil aufgenommen werden, sofern er die gesetzlichen Bebingungen erfülle. Allein in casu fei nun eben die Ginburgerung bes Rekurrenten in die Gemeinde Halben nur zum Schein erfolgt,

um ihm den Erwerb des Roggweiler Bürgerrechtes zu ermöglichen. Die Bürgergemeinde Halben dürfe allerdings ihr Bürgerrecht jedem ihr beliebigen Auslander verleihen; dagegen sei sie nicht berechtigt, dasfelbe blos zum Scheine zu ertheilen, damit eine andere Gemeinde in ihrem verfassungsmäßigen Rechte der freien Entschließung über die Aufnahme von Ausländern beeinträchtigt werde. Die Konsequenz der Abweisung des Rekurses ware die, baß jede geldbedürftige Gemeinde Ausländern, die von andern thur= gauischen Gemeinden abgewiesen worden seien, gegen Erlegung einer gewiffen Tare zum Schein ihr Bürgerrecht verleihen und sie bann sofort einer andern Gemeinde auf= und sich selbst wieder abladen könnte. Diese Konsequenz stünde im schroffften Wider= spruche mit der durch §§ 14 und 44 der Kantonsverfassung und bemgemäß auch burch Art. 5 der Bundesverfassung gewährleisteten Abweisungsfreiheit gegenüber von Ausländern. Im vorliegenden Falle lasse sich übrigens bezweifeln, ob Hermann überhaupt Schweizerbürger geworden sei. Der Erwerb des Schweizerbürger= rechtes setze den vorgängigen gültigen Erwerb eines Gemeinde= bärgerrechtes voraus. Nun lasse sich aber bezweifeln, ob Hermann durch seine verklausulirte Aufnahme in das Haldenerbürgerrecht überhaupt Halbenerbürger geworden sei. Sollte das Bundesgericht dies verneinen, so wäre der Rekurs eo ipso begründet, da als= bann § 14 der Kantonsverfassung überhaupt gar keine Unwendung fände, Hermann vielmehr nicht Schweizerbürger sondern Heimathloser ware, welcher ber Gemeinde Halben, die ihn dazu gemacht habe, zugetheilt werden müßte.

C. Das Büreau des Großen Rathes des Kantons Thurgau führt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde im Wesent= lichen aus: Daß das Bundesgericht formell kompetent sei, werde nicht bestritten werden können. Allein einerseits set die Verleihung bes Schweizerbürgerrechtes (sofern es, wie die Rekurrentin voraus= sete, ein selbständiges Schweizerburgerrecht überhaupt gebe) Sache des Bundesrathes und es sei in diesem Kalle der Große Rath, so= weit es sich um die Gultigkeit der Berleihung des Schweizer= bürgerrechtes handele, zur Sache passiv gar nicht legitimirt. Sodann aber könne es sich überhaupt nicht um eine Berletzung, sondern nur um eine Frage der Auslegung der Kantonsverfaf=

fung handeln. Die Auslegung ber Kantonsverfassung stehe aber nicht bem Bundesgerichte, sondern dem Großen Rathe als dem berufenen Interpreten ber Kantonsverfassung zu. Das Bundes= gericht habe eine materielle Kompetenz nur insofern, als liquid ware, bag die angefochtene Entscheidung die Verfassung verlete. Unter biefem Gesichtspunkte werde die Einrede der mangelnden Kompetenz erhoben. In materieller Beziehung scheine allerdings richtig zu sein, daß Hermann das Bürgerrecht von Halben nur erworben habe, um bann unter Berufung auf § 14 der Kanton3= versassung Roggweil zu zwingen, ihm das Bürgerrecht ebenfalls zu verleihen. Das scheine sich aus dem Protokoll der Burger= gemeinde Halben vom 26. August 1888 und einem Schreiben Hermanns an den Gemeindevoritand von Halben vom 15. August 1888 zu ergeben. Allein diese Aftenstücke haben der Behörde schon bei ber Behandlung bes Naturalisationsgesuches Hermanns vorgelegen; bessen ungeachtet habe der Große Rath dem Hermann das Kantonsbürgerrecht ohne Widerspruch ertheilt. Der Große Rath hatte bamals das Recht gehabt, bem hermann die Ertheilung des Kantousbürgerrechtes mit oder ohne Grund zu verweigern. Wenn er das nicht gethan, jo habe er einerseits von seinem souveranen Rechte Gebrauch gemacht und andrerseits das von der Gemeinde Roggweil befolgte "Prinzip", bas Burgerrecht keinem Ausländer zu ertheilen, desavouirt. Im Jahr 1889 sodann, als Hermann seine Einburgerung in der Gemeinde Roggweil verlangt habe, seien ber Regierungsrath und der Große Rath davon ausgegangen — und haben davon auch ausgehen mussen, — daß Hermann als Bürger von Halben nicht aukerhalb die thurgauische Verfassung gestellt werden könne, sondern vielmehr auf die in berselben dem Rantons- und Schweizerbürger gewährleisteten Rechte Anspruch habe. Dem Hermann das Kantonsbürgerrecht wieder zu entziehen, bafür habe kein Grund vorgelegen. Die ganze Sach= lage habe ben zuständigen Behörden schon bei ber Naturalisation im Sabre 1888 bekannt sein muffen und es habe also ein "Revisionsgrund" nicht vorgelegen. Sodann sei das Bürgerrecht Hermanns in Halben kein bedingtes, sondern ein seinerseits definitiv erworbenes gewesen, da die Gemeinde halben ihn nicht habe zwingen können, das Bürgerrecht aufzugeben, sondern, sofern

er dies nicht thue, nur die vereinbarte "Konventionalbuße" fällig geworden sei. Es habe auch nicht erkannt werden können, daß Hermann für die Zukunft auf das Bürgerrecht der Gemeinde Halden nicht verzichten dürfe; denn nach § 44 des thurgauischen Gemeindegesetzes sei ein derartiger Verzicht ein freies Recht des Bürgers, sofern er bereits ein anderes Bürgerrecht besitze. Es werde demnach auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Da die Rekurrentin die Verletzung von Bestimmungen der kantonalen und der Bundesverfassung behauptet, so ift bas Bundesgericht zu Entscheidung der Beschwerde unzweifelhaft kompetent. Es kann auch nicht als richtig anerkannt werden, daß bie Auslegung der Kantonsverfassung dem kantonalen Großen Rathe ausschließlich zustehe und das Bundesgericht nur bei liquider Berletung der Verfassung einschreiten konnte. Allerdings ift, wie bas Bundesgericht stets anerkannt hat, die Entscheidung der obersten Kantonalbehörde über Sinn und Tragweite kantonaler Verfassungsbestimmungen für das Bundesgericht thatsächlich von er= heblichem Gewichte, allein Recht und Pflicht eigener Brüfung ber richtigen Anwendung der kantonalen Verfassungen steht dem Bundes= gerichte nach Art. 59 bes Obligationengesetzes zweifellos in vollem Umfange zu und es ist dasselbe keineswegs darauf beschränkt, zu untersuchen, ob eine kantonale Entscheidung gegen klares unbestreit= bares, verschiedener Auslegung gar nicht fähiges, Verfassungsrecht verftoke.
- 2. Sachlich ist indeß die Beschwerde offenbar vollständig unbestündet. Es ist klar, daß, nachdem Hermann einmal thurgauischer Kantonssumd und Gemeindebürger geworden war, die thurgauischen Behörden in Bezug auf seine Einbürgerung in der Gemeinde Roggweil angesichts des § 14 der thurgauischen Kantonsversassumg gar nicht anders entscheiden konnten, als wie sie es gethan haben. Eine Berfassungsbestimmung, wonach die thurgauische Naturalisation Hermanns als ungültig erschiene, besteht nicht. Der Umstand, daß Hermann das von ihm erwordene Bürgerrecht der Gemeinde Halden nicht definitiv beizubehalten, sondern an dessen Stelle das Bürgerrecht der Gemeinde Koggweil zu erwerben gebachte, und in diesem Sinne eine allerdings eigenthümliche Absachte, und in diesem Sinne eine allerdings eigenthümliche

machung mit der Gemeinde Halben getroffen hatte, hätte einen Grund abgeben können, ihm die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes zu verweigern; dagegen ist eine Versassungsbestimmung, kraft welcher ihm mit Rücksicht hierauf das einmal ertheilte Bürgerrecht hätte entzogen werden können oder gar müssen, nicht ersindlich.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

9, Urtheil vom 24. Januar 1890 in Sachen Werder und Genossen.

A. Die Rekurrenten Werber und Genoffen wurden in der Racht vom 13./14. April 1889 von einer Polizeipatrouille in verschie= benen Wirthschaften Fahrwangens auf frischer That des "Nebersitzens" betroffen. Von den Polizeisoldaten um ihre Namen befragt, machten sie Umstände und hänselten die Polizei durch Namens= angaben wie « dolce far niente, » "General von Werber" und bergleichen. In diesem Verhalten erblickte die Strafverfolgungsbehörde den Thatbestand eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung im Sinne bes § 1 bes aargauischen Zuchtpolizeigesetzes. Die Refurrenten wurden daher nicht nur wegen "Ueberfitzens" vom Gemeinderath gebüßt, sondern auch wegen "Bergehens gegen die öffentliche Ordnung" dem Strafgerichte überwiesen, auch wirklich durch Urtheil des Bezirksgerichtes Lenzburg vom 6. Juni 1889 eines solchen Vergehens für schuldig erklärt und zu Geldbuße (D. Werber zu einer Buge von 32 Fr., die übrigen zu Bugen von je 16 Fr.) sowie zu solidarischer Tragung der Kosten verurtheilt. Ein gegen dieses Urtheil ergriffener Rekurs wurde vom Obergerichte des Kantons Aargau am 27. September 1889 abgewiesen.

B. Nunmehr ergriffen Werder und Genossen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekursschrift stellen

sie den Antrag: Es sei das Urtheil des aargauischen Obergerichtes beziehungsweise bes Bezirksgerichtes Lenzburg batirt ben 6. Juni 1889 in allen seinen Dispositiven wegen Berletzung ber aargaui= ichen Staatsverfassung aufzuheben, unter Kostenfolge. Bur Bearundung bemerken fie : Die Polizeisolbaten haben die Namen der Refurrenten gang wohl gekannt; um fo weniger seien dieselben berechtigt gewesen, eine ganz unberechtigte Inquisition banach an= auftellen. Das Obergericht nehme an, weil die Wirthschaften nach bem aargauischen Wirthschaftsgesetze unter polizeilicher Aufsicht stehen, so seien auch Wirth und Gafte ber polizeilichen Aufsicht unterftellt und seien lettere verpflichtet, ber Polizei auf Befragen ohne weiteres ihre Namen zu nennen. Diese sonderbare Anschauung sei vollständig unrichtig; allerdings sei ein Gaft, ber sich gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde verfehle, straffällig; allein eine Pflicht der Gaste, bei Bermei= bung von Strafe, ber Polizei ihre Namen zu nennen, stelle die aargauische Gesetzgebung nirgends auf und es dürfe eine solche gemäß bem in § 19 K.=B. aufgestellten Prinzipe nulla pæna sine lege nicht auf dem Wege einer unverständlichen Analogie konstruirt werden. Die aargauische Strafprozefordnung gestatte bem eines Verbrechens wegen Verfolgten, fogar bem Raubmörder, jegliche Auskunft, also auch die Nennung seines Namens, zu verweigern, ohne barauf eine Strafe zu setzen. Es sei überhaupt ein Unding benjenigen, der sich zu seiner Bertheidigung des elemen= tarsten Mittels, der einfachen Negation, bediene, defihalb zu bestrafen. Ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung liege nur dann vor, wenn die Handlung auf Erregung von Unruhe, Auflauf, Skandal u. s. w. gerichtet sei, ober wenn sie die staatlichen Organe in ihrer normalen Wirksamkeit ernsthaft hindere und wenn natürlich die Handlung eine unerlaubte sei. Davon treffe im vorliegenden Falle nichts zu. Die Polizei sei allerdings be= rechtigt und verpflichtet, die Namen solcher Gäste, welche sich des Uebersitzens schuldig machen, zu ermitteln; allein die Gäste seien nicht verpflichtet, hiezu beizutragen; die Polizei möge zusehen, wie sie ohne Mitwirkung der Gafte deren Namen in Erfahrung bringe; die Nennung des Namens durch die Gaste ware eine Gefälligkeit gegenüber der Polizei, zu welcher Niemand verpflichtet